



Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

02581 - 53-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG

Aktenzeichen: 63-40213/2017-2

vom 22.11.2017

für

Egbert Wißling
Geißlerstraße 11
59269 Beckum

Standort der Anlage:
Geißlerstraße 11
Beckum

**Wesentliche Änderung einer Anlage
zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen (Sauen und Ferkel)
und einer Anlage zur Lagerung von Gülle**

Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Antragsunterlagen	3
III Anlagen- und Genehmigungsumfang	4
IV Geltungsdauer	5
V Auflagen	
1. Allgemeines	5
2. Baurecht	5
3. Immissionsschutz	6
4. Wasserrecht	9
5. Abfallrecht	9
6. Landschaftsrecht	9
VI Hinweise	
1. Allgemeines	10
2. Immissionsschutzrecht	10
3. Wasserrecht	10
VII Begründung	10
VIII Rechtsvorschriften	12
IX Kostenentscheidung	13
X Ihre Rechte	13

I
Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6 und 16 i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BlmSchG- i.V.m. § 1 und Nr. 7.1.8.1 und Nr. 7.1.11.1 i.V.m. 9.36 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV- die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen (Sauen und Ferkel) sowie einer Anlage zur Lagerung von Gülle. Der Anlagen- und Genehmigungsumfang ist dem Kapitel III des Genehmigungsbescheides zu entnehmen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 59269 Beckum, Gemarkung Beckum, Flur 160, Flurstücke 159,160 und 192 errichtet und betrieben werden.

Die nach § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung wird von dieser Genehmigung eingeschlossen.

Diese Genehmigung wird nach der Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

II
Antragsunterlagen

1. Antragsformular, Formular 1, 2 Blatt
2. Formular 2, 5 und 6, 10 Blatt
3. Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt
4. Vollmacht, 1 Blatt
5. Auszug aus der Topographischen Karte 1 : 25.000, 1 Blatt
6. Amtliche Basiskarte, Maßstab 1 : 5.000
7. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Maßstab 1 : 1.000
8. Lageplan, Maßstab 1 : 500
9. Bauantrag, 2 Blatt
10. Baubeschreibung, 2 Blatt
11. Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben, 4 Blatt
12. Berechnungen der Kosten, 1 Blatt
13. Grundriss des Ferkelaufzuchtstalles und Güllekeller BE 16, Maßstab 1 : 100
14. Schnitte und Ansichten der BE 16, Maßstab 1 : 100
15. Brandschutzkonzept der BKK Sachverständige, Fortschreibung vom 13.07.2017 für BE 16, 54 Seiten
16. Angaben der Firma HAGOLA Biofilter GmbH für die Biofilteranlage
 - Auslegung des Filters an der Ostseite, 1 Blatt
 - Filterbeschreibung für HAGOLA Biofilter NH360, 21 Blatt
 - Auslegung des Filters an der Westseite, 1 Blatt
 - Filterbeschreibung für HAGOLA Biofilter NH360, 22 Blatt
 - Vertrag zur Funktionsprüfung des Biofilters, 3 Blatt
 - Angaben zum Wartungsplan, 12 Blatt
 - Angaben zur Wasserverwertung des Prozesswassers, 2 Blatt
17. Fachgutachten Immissionsschutz des Büros Olfasense vom 08.02.2017, 18 Blatt
18. Nährstoffbeurteilungsblätter mit Anlagen, 6 Blatt
19. Flächenverzeichnis 2017, 8 Blatt

20. Entsorgungsnachweis für die Holzhackschnitzel der Fa. ECOWEST, 10 Blatt
21. Landschaftspflegerischer Begleitplan –Überarbeitung-, 10 Blatt
22. Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), 2 Blatt

III
Anlagen- und Genehmigungsumfang

Diese Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

BE	Beschreibung	Bestand / Umbau Nutzungsänderung / Neubau	Kapazität/Leistung
1a	Abferkelstall	Bestand	30 Abferkelplätze
1b	Sauenstall	Bestand	102 Sauenplätze
1c	Abferkelstall	Bestand	24 Abferkelplätze
2	Sauenstall	Bestand	66 Sauenplätze 4 Abferkelplätze 36 Jungsauenplätze
2a	Getreidehalle	Bestand	
3	Abferkelstall	Bestand	42 Abferkelplätze
3a	Abferkelstall	Bestand	24 Abferkelplätze
3b	Sauenstall	Bestand	72 Sauenplätze
5	Fahrsilo	Bestand	
7	Sauenstall	Bestand	269 Sauenplätze
7a	Sauenstall	Bestand	114 Sauenplätze
8/9	Maschinenhalle	Bestand	
10	Abferkelstall	Bestand	84 Abferkelplätze
11	Sauenstall	Bestand	160 Sauenplätze
12	Waschplatz	Bestand	
13	Überdachter Tankplatz	Bestand	
14	Gülleerdgrube	Bestand	45 m ³
15	Getreidesilo	Bestand	
16	Ferkelaufzuchtstall mit Abluftreinigungsanlage	Änderung der Abluftreinigungsanlage	6.080 Ferkel 112 Zuchtläufer 72 Jungsauen 2 Eber
17	Geräte-/ Getreidehalle	Bestand	
18	AHL-Behälter	Bestand	
19	Behälter für Flüssigfutter	Bestand	100 m ³
19.1	Behälter für Flüssigfutter	Bestand	50 m ³

19.2	Pumpenraum	Bestand	
------	------------	---------	--

BE bedeutet Betriebseinheit

Die Durchführung des Vorhabens führt nicht zu einer Änderung der Tierplätze. Es werden weiterhin die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigten 1.099 Sauen (208 Abferkelsauen, 783 leere und niedertragende Sauen, 108 Jungsauen), 2 Eber, 112 Zuchtläufer und 6.080 Flatdeckferkel gehalten (siehe BlmSch-Genehmigung vom 21.09.2016 (Az.: 63-40032/2015-2)). Die Güllelagerkapazität liegt bei 6.579 m³.

IV Geltungsdauer

Diese Genehmigung erlischt für die Anlagenteile bzw. Betriebseinheiten, für die nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung begonnen worden ist. Für die Aufnahme des Betriebes der beantragten Anlage / Anlagenteile bzw. Betriebseinrichtungen wird eine Frist von 4 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt. Die v. g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Bauamt des Kreises Warendorf vor Ablauf der Frist vorzulegen.

V Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Inbetriebnahme der Stallanlage BE 16 mit der Abluftreinigungsanlage ist spätestens zwei Wochen vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder durch Verzicht erloschen sind und soweit sich aus der vorliegenden Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

2. Baurecht

- 2.1 Die Fortschreibung des Brandschutzkonzepts AZ: BSK-14-091 – Ko-/Kr-Bu - des Herrn Dipl.-Ing. Dirk Ostermann zu der geänderten Abluftreinigung der BE 16 mit Stand vom 13.07.2017 ist verbindlicher Bestandteil dieser Baugenehmigung. Die darin angenommenen aufgeführten Hinweise, Auflagen und Rahmenbedingungen sind bei der Ausführung und dem Betrieb der beantragten Anlage zu beachten und einzuhalten (§ 54 Absatz 2 Ziffer 19 BauO NRW).
- 2.2 Für das Bauvorhaben sind folgende Nachweise erforderlich. Diese müssen spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne diese Nachweise darf mit der Bau-

ausführung nicht begonnen werden (§ 68 BauO NRW):

- Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss. Dem Fachdienst Bauordnung sind hierbei nur die Prüfberichte und die Bescheinigung nach § 12 Absatz 1 SV-VO einzureichen.

- 2.3 Der oder die staatlich anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stelle gemäß § 85 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde, ist dem Fachdienst Bauordnung zu benennen (§ 68 Absatz 2 BauO NRW).

Die Bescheinigung nach § 12 Absatz 2 SV-VO und die Berichte über die stichprobenhaften Kontrollen sind dem Fachdienst Bauordnung vorzulegen.

3. Immissionsschutzrecht

- 3.1 Der Stall ist mit der in den Antragsunterlagen dargestellten Oberflurentlüftung gemäß den Anforderungen der DIN 18910 zu errichten und zu betreiben. Der Betrieb einer Unterflurentlüftung ist unzulässig.
- 3.2 Die Lüftungsanlage des Ferkelaufzuchtstalles BE 16 ist hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit so zu wählen, dass im Sommer mindestens eine Luftrate für einen Temperaturunterschied zwischen Stall- und Außenluft von $\Delta T = 3$ °C nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“
- 3.3 Für alle Lüftungsleistungen der Be- und Entlüftungsanlage ist von der installierenden Firma eine Installationsbescheinigung vorzulegen.
- 3.4 Die Abluft des Ferkelaufzuchtstalles BE 16 ist ausschließlich über eine nach DLG zertifizierte bzw. nach Cloppenburger Leitfaden zertifizierte Abluftreinigungsanlage abzuleiten. Die Abluft ist zentral zu sammeln und der Abluftreinigungsanlage zuzuführen.
- 3.5 Die Abluftreinigungsanlage des Ferkelaufzuchtstalles BE 16 ist dauerhaft so zu betreiben, dass nachstehende Emissionsbegrenzungen nach Erreichen der vollen Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage eingehalten werden.
- Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein.
 - Die Geruchskonzentrationen dürfen reingasseitig 300 GE/m³ nicht überschreiten (Eigengeruch der Abluftreinigungsanlage).
 - Die Abscheideleistung für Gesamtstaub muss bei mindestens 70 % liegen.
 - Die Abscheideleistung für Ammoniak muss bei mindestens 80 % liegen.
- 3.6 Spätestens 14 Tage **vor** Inbetriebnahme der Stallanlage BE 16 ist dem Kreis Warendorf eine Bescheinigung des Herstellers der Abluftreinigungsanlage (bzw. der von der Herstellerfirma zum Einbau autorisierten Fachfirma) über den ordnungsgemäßen Einbau der zertifizierten Abluftreinigungsanlage einschließlich zugehöriger Zulassungsunterlagen für die Abluftreinigungsanlage als erforderlich dargestellten Mess-, Regel- sowie Aufzeichnungseinrichtungen vorzulegen.
- 3.7 Zur Sicherstellung der gleichmäßigen Durchströmung aller Module des Biofilters sind **vor** Inbetriebnahme Messungen zur Luftverteilung (Nebelversuch oder Messung der Luftgeschwindigkeit) durchzuführen. Der Termin der Messungen oder des Nebelversuches ist dem Kreis Warendorf rechtzeitig mitzuteilen, um eine Teilnahme zu ermöglichen.

- 3.8 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach sechs Monaten nach Inbetriebnahme des Biofilters ist durch eine nach § 26 i.V.m. § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle die Konzentration von Ammoniak, Geruchstoffen und Staub in der Abluft nach dem Biofilter (Reingas) messen zu lassen.

Die Messung, der Messtermin und der Messumfang sind vor Durchführung der Messung mit dem Kreis Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, abzustimmen.

Die v.g. Stelle ist zu beauftragen, über die v.g. Messungen einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung des Berichtes dem Kreis Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, zuzusenden.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage (Stallbelegung, Gewicht, Alter der Tiere etc.), der Lüftungsanlagen und des Biofilters und die in der Richtlinie VDI 2066 Blatt 1 genannten Angaben zur Durchführung der Messung und zur Erstellung des Messberichtes soweit diese anwendbar sind.

Für die v.g. Messungen an den Biofiltern sowohl an der Ostseite als auch an der Westseite sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission **und** mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z. B. bei Reinigungs- und Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- und Abfahrvorgängen durchzuführen.

Zusätzlich ist bei einer repräsentativen und von dem beauftragten Messinstitut festzulegenden Anzahl von Filtermodulen innerhalb der ersten Woche nach dem nach Angaben des Herstellers vorzusehenden Filtermaterialwechsels die Abluft durch eine Messhaube zu erfassen und die Geruchsstoffkonzentration zu messen.

Hinweise:

- Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.
- Wenn die termingerechte Messung in den Winter fällt, ist die Messung auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb von 3 Monaten zu verlegen. Die Außentemperatur soll bei mindestens 15 ° C liegen.

- 3.9 Sollten bei der Prüfung Mängel festgestellt werden, sind diese vom Anlagenbetreiber unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist vom Sachverständigen gegenüber dem Kreis Warendorf schriftlich zu bestätigen.

- 3.10 Sofern die festgesetzten Emissionsbegrenzungen der Abluftreinigungsanlage nicht erreicht werden, behält sich der Kreis Warendorf gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG vor, diesen Bescheid nachträglich um weitere Auflagen zur Begrenzung von Emissionen zu ergänzen.

- 3.11 Die Messungen nach Auflage **Nr. 3.8** sind mit Ausnahme der zusätzlichen Messungen der Filtermodule jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu wiederholen. Auf Antrag kann der Parameterumfang nach der zweiten Messung reduziert werden.

- 3.12 Auf Antrag kann nach der zweiten Messung auf weitere wiederholende Messungen verzichtet werden, wenn der ordnungsgemäße Betrieb und die Leistungsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage durch andere geeignete Nachweise dokumentiert wird. Hierzu ist mindestens jährlich durch eine anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG eine Check-Up-Prüfung durchzuführen.

Im Rahmen eines Check-Up's sind folgende Prüfungen durchzuführen:

- Allgemeiner technischer Zustand der Anlage
- Überprüfung der Reingasseite bezogen auf die Emissionsbegrenzung "Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein"
- Überprüfung der NH3-Konzentration mit einem Dräger-Röhrchen
- Überprüfung des Betriebstagebuchs und der Betriebsparameter

Das Check-Up-Ergebnis ist durch die Messstelle in einem Bericht darzustellen und dem Kreis Warendorf innerhalb eines Monats nach Durchführung vorzulegen.

3.13 Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend den Betriebsanweisungen des Herstellers mit optimaler Leistungsfähigkeit zu betreiben, zu warten und zu pflegen.

- a) Der mit den Antragsunterlagen vorgelegte Wartungsvertrag ist Bestandteil der Genehmigung. Änderungen sind dem Kreis Warendorf unverzüglich mitzuteilen. **Wartungsprotokolle sind 1 x jährlich zum 01.01. eines jeden Jahres vorzulegen.** Die im Wartungsvertrag festgelegten Wartungsintervalle und Funktionsprüfungen sind zu beachten.
- b) Für die Abluftreinigungsanlage ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen. Alle in der Zertifizierung festgelegten Mess- und Betriebsdaten sind über einen Zeitraum von fünf Jahren elektronisch aufzuzeichnen und abzuspeichern.

Besonderer Wert wird auf folgende aufzuzeichnenden Parameter gelegt:

Mindestparameter (in Anlehnung an DLG-Bericht 6380)

- Druckverlust
- Volumenstrom [m³/h]
- Berieselungsintervalle (Ein- und Ausschaltung)
- Temperatur und Feuchte in Roh- und Reingas
- Gesamtfrischwasserverbrauch des Filters
- Abgeschlammte Wassermenge
- pH-Wert und Leitfähigkeit im Waschwasser
- Kalibrierung der pH-Wert-Sensoren und der Leitfähigkeitsmessung
- Nachweis Verbrauch Additive
- Sprühbildkontrolle
- Energieverbrauch
- Nachweis des Wechsels der Weichholzhäckselschicht alle 6 Monate
- Wartungs- und Reparaturzeiten.

Der Schaltkasten mit der SPS (speicherprogrammierbare Steuerung) muss im Vorräum frei zugänglich (im „Schwarzbereich“), installiert werden.

Der Kreis Warendorf ist jederzeit berechtigt, sich die Daten des elektronischen Betriebstagebuchs vorlegen zu lassen.

- c) In einem Betriebstagebuch sind die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Abluftreinigungsanlage zu dokumentieren. Ergänzend sind Störungen und Ausfallzeiten mit Angabe der Ursache und der Behebung zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Warendorf vorzulegen.

3.14 Die Module des Biofilters müssen aus harzfreiem Weichholz (z.B. Weiden-, Pappelholz) in der Körnung 30 bis 60 mm und mit einer Schichtstärke von mindestens 30 cm bestehen.

- 3.15 Die Weichholzhackschnitzel sind bei Überschreitung des oberen Differenzdruck-Grenzwertes (Stall und Filter: 120 Pa), **spätestens jedoch nach 6 Monaten** komplett auszutauschen. Vor Wiederinbetriebnahme ist die Anlage durch einen Hagola- Sachverständigen abzunehmen. Der Termin des Materialwechsels sowie der Termin der Abnahme durch den Hersteller sind in dem Betriebstagebuch festzuhalten. **Auszüge aus dem Betriebstagebuch sind in den ersten zwei Jahren jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres dem Kreis Warendorf, Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz, unaufgefordert vorzulegen.**

Das Betriebstagebuch ist an der Anlage vorzuhalten und dem Kreis Warendorf jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

- 3.16 Es ist eine steuerbare Befeuchtungseinrichtung für die Abluftreinigungsanlage zu installieren, welche jederzeit eine gleichmäßige und ausreichende Befeuchtung der Mikrobiologie gewährleistet. Die Steuerungsmöglichkeit muss eine an die wechselnden Umgebungsbedingungen angepasste optimierte Einstellung sicherstellen. Das anfallende Abschlammwasser in dem Druckraum der Abluftreinigungsanlage ist der Güllelagerung zuzuleiten.
- 3.17 In einem Betriebstagebuch sind Angaben über die Belegung des Stalles (Einstellungstermin und wöchentliche Aufzeichnung über Anzahl / Gewicht der Tiere) manuell aufzuzeichnen.

4. Wasserrecht

- 4.1 Der Beton im Bereich der Abluftreinigungselemente (Wasservorlage/Berieselungswasser) muss wasserundurchlässig und medienbeständig gegenüber dem verwendeten Wasser sein. Die Qualität des verwendeten Betons ist vor Inbetriebnahme dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, nachzuweisen. (§ 5 Abs. 1 WHG)

5. Abfallrecht

- 5.1 Das Filtermaterial der Abluftreinigungsanlage ist ordnungsgemäß zu verwerten (§§ 6 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz).

6. Landschaftsrecht

- 6.1 Der mit dem Änderungsantrag eingereichte überarbeitete „Landschaftspflegerische Begleitplan“ (LBP) mit angepasster Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vom 09.03.2017 hat Gültigkeit.
- 6.2 Die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid aufgeführten naturschutzrechtlichen Auflagen vom 21.09.2016 (Az.: 63-40032/2015-2) behalten ihre Gültigkeit.

VI Hinweise

1. Allgemeines

1.1 Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 62 Abs. 1 und 2 BImSchG genannten Bestimmungen verstößt, hier insbesondere

- eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG *wesentlich* ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) oder eine *nicht wesentliche* Änderung ohne die nach § 15 Abs. 1 BImSchG erforderliche Anzeige vornimmt bzw. diese Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (mind. einen Monat vor der geplanten Änderung) einreicht (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG),
- die Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Benennung des geplanten Einstellungstermins nicht unverzüglich anzeigt (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG).

Ordnungswidrigkeiten können mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

2. Immissionsschutzrecht

2.1 Die Genehmigungsbehörde ist jederzeit berechtigt, unangekündigt den ordnungsgemäßen Betrieb der Abluftreinigungsanlage zu überprüfen.

3. Wasserrecht

3.1 Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nach § 62 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Für Anlagen mit einem Volumen bis einschließlich 1.000 l muss der Anlagenbetreiber die Einhaltung nicht gegenüber dem Amt für Umweltschutz des Kreises Warendorf nachweisen. Er hat die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen im Rahmen seiner Betreiberpflichten sicher zu stellen. Die Anforderungen sind in § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) festgeschrieben. (H)

VII Begründung

Mit Eingangsdatum vom 10.03.2017 haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen (Sauen und Ferkel) - gemäß Ziffer Nr. 7.1.8.1 und Nr. 7.1.11.1 i.V.m. 9.36 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV- beantragt. Es soll hier die mit der BImSch-Genehmigung vom 21.09.2016 (Az.: 63-40032/2015-2) bereits genehmigte Abluftluftreinigungsanlage des Ferkelaufzuchtstalles BE 16 ausgetauscht werden. Der Antrag ist vom 20.02.2017 datiert. Mit Datum vom 17.07.2017 wurden die Antragsunterlagen letztmalig ergänzt.

Das Vorhaben " Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Nutztieren " ist gemäß § 16 BImSchG genehmigungspflichtig.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da keine Änderung der bereits genehmigten Tierplätze beantragt wurde. Es wird hier die Abluftreinigungsanlage eines anderen Herstellers mit den gleichen Anforderungen und an der gleichen Örtlichkeit ausgetauscht.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abgesehen, da Sie dies beantragt haben und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 des BImSchG genannte Schutzgüter zum jetzigen Erkenntnisstand nicht zu besorgen sind. Eine Erhöhung der genehmigten Tierplätze wurde nicht beantragt. Antragsgegenstand ist der Austausch einer genehmigten aber noch nicht errichteten Abluftreinigungsanlage. Es soll der Hersteller der Abluftreinigungsanlage gewechselt werden, wodurch sich bauliche und wasserrechtliche Veränderungen ergeben. Die baulichen Änderungen führen nicht zu einer Erhöhung einzelner Emissionen. Die geplante Abluftreinigungsanlage ist ebenfalls nach DLG zertifiziert und hält die in den Auflagen festgeschriebenen Emissionsbegrenzungen ein (kein Rohgas im Reingas, Geruchskonzentration bis 300 GE/m³, Minderung von Gesamtstaub und Ammoniak von mindestens 70 %). Das Emissionsverhalten der Gesamtanlage wird sich nicht verändern. Dies wurde in Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die beigefügten Fachgutachten vom 08.02.2017 belegt. Eine zusätzliche Belastung für die benachbarten Wohnhäuser und Biotope/ Waldflächen ist nicht gegeben. Nach der Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (VV BImSchG) wird über den Antrag nach § 16 Abs. 2 nicht gesondert entschieden. Seine Behandlung wird in der abschließenden Genehmigungsentscheidung dargestellt und begründet.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - die Zuständigkeit des Kreises Warendorf als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Die erforderlichen und entscheidungsrelevanten Unterlagen wurden mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG vorgelegt.

Die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

1. Kreis Warendorf
 - Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz
 - Amt für Umweltschutz
 - Amt für Planung und Naturschutz
 - Gesundheitsamt
2. Stadt Beckum, Untere Bauaufsichtsbehörde und als Planungsträger
3. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Warendorf
4. Bezirksregierung Münster, Dezernat 55, technischer Arbeitsschutz
5. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und – abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen für die Genehmigung - keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage erhoben.

Der Standort der Anlage liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch - BauGB- zu beurteilen. Das Einvernehmen der Stadt Beckum als Planungsträger gemäß § 36 (1) BauGB wurde abschließend mit Schreiben vom 03.08.2017 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt V und VI dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Da somit durch die Errichtung und den Betrieb der eingangs genannten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

VIII **Angewandte Rechtsvorschriften:**

Die in diesem Schreiben angewandten Rechtsgrundlagen sind nachfolgend aufgeführt:

BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)
ERVVO VG/FG	Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissionen-Richtlinie - GIRL -
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)

ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten -Arbeitsstättenverordnung –
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz-
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen –Kreislaufwirtschaftsgesetz-
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS –
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
LG NRW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW)
BVT Merkblatt	Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

IX Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller.
Hierfür ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

X Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigen Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zu Ihren Rechten

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Frau Busch (Telefon: 02581/53-6311) in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Monika Wobbe
Immissionsschutz